



**Bundesstaat Baden**  
in der Funktion des persistent objector

**Zentralverwaltung**

**An alle  
BRD-Verwaltungsbehörden  
auf dem Staatsterritorium  
des Staates Bundesstaat Baden**

### **Anordnung- Nr. 20180110**

zur Staatsangehörigkeit gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913,

Werte Damen und Herren,

gem. beigefügter Niederschrift und Anordnung Nr. 09012018 des Präsidiums des Deutschen Reichs in der Funktion des persistent objector vom 09. Januar 2018 wird die Umsetzung in Amtspflicht gem. Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht angeordnet.

Auf dem Territorium des Staates Bundesstaat Baden gilt die Verfassung des Staates Bundesstaat Baden gem. Notwahl vom 28. Februar 2016 im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

#### **Anlage:**

Niederschrift und Anordnung Nr. 09012018 des Präsidiums des Deutschen Reichs (3 Seiten)

Gegeben zu Karlsruhe, am 10. Januar 2018

Zeichen: 33 33 021/17-20180110



*Nicob Sumovic a.d.F. Wilh*

**Zentralverwaltung Bundesstaat Baden**  
**Bereich Innere Angelegenheiten**

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe  
<http://bundesstaat-baden.info>



# Deutsches Reich in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktweg 18  
D-[53426] Königsfeld  
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An  
Alle BRD- Verwaltungsbehörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Justiz / POLIZEI / Standesämter

## Niederschrift und Anordnung Nr. 09012018 zur Staatsangehörigkeit gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913

**Weder ein Personalausweis noch ein Reisepaß der BRD sind ein Nachweis über eine Staatsangehörigkeit:**  
*„... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“*

gez. Dr. Magnus Riedl, Ministerialrat, Bayrisches Staatsministerium des Innern  
(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

### Artikel 116 (2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

*„Frühere Deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. ...“*

Mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 wurde in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 unseren Vorfahren die Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reichs entzogen. Sie waren Preußen, Bayern, Sachsen, Badener, Oldenburger etc. pp.

Diese „deutsche Staatsangehörigkeit“ des 3. Reichs ist eine Staatenlosigkeit, denn das 3. Reich war völkerrechtswidrig, da der Freistaat Preußen nicht aufgelöst werden kann. Diese Staatenlosigkeit „Deutsch“ führt die jedoch BRD bis heute fort, mit dem Ziel, die Besatzung aufrecht zu erhalten und diesen Staatenlosen die internationalen Menschen- und Völkervertragsrechte vorzuenthalten.

Durch die Alliiertenbesatzung ist auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs kein neuer Staat „Bundesrepublik Deutschland“ entstanden, denn

durch debellatio (militärische Niederwerfung) allein wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt.

Die Staatsangehörigkeiten gemäß § 1 RuStAG 1913 wurden nach den Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, im Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 geregelt und im Artikel 116 GG fortgeführt:

"Deutscher" im Sinne des § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 (s.o.) ist also nicht „Deutscher“ im Sinne des GG (mittelbares Besatzungsrecht) und auch nicht „Deutscher“ im Sinne der Militärverordnung vom 13. März 1946 (unmittelbares Besatzungsrecht, s.o.)!

Die Alliierten haben deswegen, um sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten, in der Militärverordnung vom 13. März 1946 unter anderem angeordnet, daß anderen „Personen“ (also auch den Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStAG 1913) ihre Staatsangehörigkeit anerkannt werden muß:

*„... wenn sie nicht einzeln durch Regierungen anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.“*

Unter anderem wurde / wird den „Deutschen“ und ihren Abkömmlingen, denen ihre Staatsangehörigkeit (gemäß § 1 RuStAG 1913) zwischen dem 30. Januar 1933 (Hitlers Machtergreifung) und dem 8. Mai 1945 (Kapitulation der Wehrmacht), aus politischen Gründen - aufgrund der Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 entzogen worden ist, das Recht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit im Artikel 116 Absatz 2 des GG (mittelbares Besatzungsrecht) gewährleistet, insofern sie einen entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung Deutsch zum Ausdruck brachten / bringen:

## Anordnung

Allen Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie allen Staatenlosen „deutsch“, mit der vermuteten Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, sind alle Rechte, die sich aus der Haager Landkriegsordnung ergeben und alle Menschenrechte des noch viel umfangreicheren humanitären Völkerrechts zu gewähren – ius cogens.

Alle noch Staatenlosen „deutsch“, die vermutlich ihre Abstammung gem. RuStAG 1913 besitzen, gehören zu den indigenen Völkern der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und sind bereits wie Staatsangehörige dieser Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu behandeln!

Sie gehören ebenfalls vermutlich zu den indigenen, autochthonen Völkern der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs. Sie sind ebenfalls vermutlich Erben Ihrer Vorfahren und Rechteinhaber des Grund und Bodens ihrer souveränen deutschen Staaten im Staatenbund Deutsches Reich und der damit verbundenen internationalen Völkervertragsrechte.

Daher ordnen wir den BRD-Verwaltungsbehörden, insbesondere den Standesämtern, an, in Amtshilfepflicht gem. Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, nunmehr unverzüglich nach über 70 Jahren die Abstammungen der Staatenlosen mit der vermuteten Abstammung gem. RuStAG 1913 zu prüfen und die Prüfergebnisse den administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs bzw. an das Präsidium des Deutschen Reichs zu übermitteln,

damit den Berechtigten, die Staatsangehörigkeitsausweise entsprechend ausgestellt werden und um nun auch i.S.d. Art. 139 GG, die Entnazifizierung durchführen zu können, zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum).

Verstöße gegen diese Anordnung können gemäß der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, rechtswirksam seit 29. November 2016, i. V. m. d. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) §§ 5; 6; 7 lebenslang strafrechtlich verfolgt werden.

(jüngste gerichtliche Entscheidung: KZ-Wächter Gröning muß im Alter von 96 Jahren für vier Jahre ins Gefängnis)

Diese Anordnung ist im Rahmen der Amtshilfepflicht durch die BRD-Verwaltungsbehörden an die zuständigen Stellen / Standesämter weiterzureichen!

Gegeben zu Königsfeld, am 09. Januar 2018



*Ada Conelia*  
*a.d.T.*  
*Reichshof*